



*Haftung des „Jagdleiters“: Wildbret,
Wildschaden, Bewegungsjagden...*

Jörg Binder

Wir sorgen für Werte mit **Bestand!**



Begriff Jagdleiter

Steiermark

Steirisches Jagdgesetz kennt den Begriff des Jagdleiters nicht.

Praxis und Judikatur:

- Jagdleiter ist, wer bei einer Gesellschaftsjagd die hauptverantwortliche Person für den geordneten Ablauf der Jagd ist.
- Jagdleiter ist demnach jeder, der in verantwortlicher, leitender oder überwachender Funktion, Tätigkeiten für die Jagdgesellschaft oder den Jagdpächter bei einer konkreten Jagd ausübt.

Niederösterreich

§ 27 NöJG

- [...] Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen, der die Eignung zur Pächterung einer Genossenschaftsjagd gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 besitzt. Die übrigen Mitglieder dürfen vom Erwerb einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen sein (§ 61).[...]

Wer kann Jagdleiter sein?

- §27 NöJG
- [...]
- (2) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen, der die Eignung zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 besitzt. Die übrigen Mitglieder dürfen vom Erwerb einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen sein (§ 61).
- [...]

Voraussetzungen

§26 (1) Z1 NöJG:

[...]

- von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen ist,
- das 24. Lebensjahr vollendet hat,
- in den vorangegangenen drei Jahren an mindestens einem Weiterbildungskurs im Sinne des § 26a teilgenommen hat, wenn die Eignungsprüfung im Sinne der §§ 58 Abs. 5 bis 7 oder 68 länger als drei Jahre zurückliegt und
- in den vorangegangenen zehn Jagdjahren in mindestens drei Jahren im Besitze einer gültigen niederösterreichischen Jagdkarte oder in mindestens fünf Jahren im Besitz einer in einem anderen Bundesland, in dem zur Erlangung der ersten Jagdkarte eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, ausgestellten gültigen Jagdkarte war;

[...]

Grundlagen des Schadenersatzes



Wir sorgen für Werte mit **Bestand!**

Verschuldensgrade

- **Vorsatz:**

Bewusstes Herbeiführen eines Erfolges im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

- **Grobe Fahrlässigkeit:**

Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt

Fehler, die einem ordentlichen Menschen keinesfalls unterlaufen würden

- **Leichte Fahrlässigkeit:**

Kann auch gelegentlich einem ordentlichen Menschen unterlaufen



- Sachverständigenhaftung: strengerer Verschuldensmaßstab



Haftung des Jagdleiters

Steiermark

2 OB2398/96b, 10.07.1997

- Ein allfälliges Fehlverhalten des Jagdleiters ist nicht nur ihm selbst anzulasten, sondern zivilrechtlich, d.h. insbesondere im Hinblick auf Schadenersatzforderungen, unter Umständen auch der Jagdgesellschaft bzw. dem Jagdpächter, die/der den Jagdleiter mit dieser Funktion beauftragt hat.

Niederösterreich

- § 27 (8) NÖJG

Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften [...], insbesondere auch für den Jagd- und Wildschaden, zur ungeteilten Hand. In gleicher Weise haften die Mitglieder der Jagdgesellschaft auch für Geldstrafen, die dem Jagdleiter wegen Nichterfüllung einer die Jagdgesellschaft als Jagdpächter treffenden Handlungs- oder Unterlassungspflicht auferlegt werden.

Aufgaben des Jagdleiters

- §26a NöJG
- (1) [...] Jagdleiter müssen an Weiterbildungskursen teilnehmen, die die Themen Recht und Sicherheit zum Gegenstand haben und vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten sind. Über deren Besuch ist eine Bestätigung auszustellen. Nimmt ein Jagdpächter bzw. Jagdleiter innerhalb von drei Jahren nicht zumindest an einem Kurs teil, hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid eine Nachfrist von sechs Monaten zu setzen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist ist ihm die Pächtereignung bis zum Nachweis der Teilnahme an einem solchen Weiterbildungskurs abzuerkennen.
- (2) Die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs gemäß § 68a ersetzt den Nachweis der Teilnahme an einem Weiterbildungskurs gemäß Abs. 1.
- (3) Der NÖ Landesjagdverband hat der zuständigen Behörde zu melden, wenn ein Jagdpächter bzw. Jagdleiter der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachkommt.

Aufgaben des Jagdleiters

- Leitung der Jagdausübung
 - Ansprechpartner der Behörde
 - Sicherstellung der Erfüllung des Abschussplanes (Wer hat welche Stücke frei? Wer sitzt wo? Bewegungsjagd anordnen ohne Zustimmung der Jagdgenossen?)
 - Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen
 - Zustimmung gem. § 95 (4) NöJG
 - Für die Zulässigkeit der Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten - bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters - erforderlich

Aufgaben des Jagdleiters

- § 93 NöJG Wildseuchen
- Bei Verdacht des Auftretens einer Wildseuche oder bei Feststellung einer solchen hat der Jagdausübungsberechtigte sowie alle in seinem Jagdgebiet verwendeten oder zugelassenen Personen, unbeschadet der Vorschriften des § 83 Abs. 5, unverzüglich die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Sicherungspflichten

§ 94 (3) NöJG Sperre von Jagdgebieten

- Werden in einem Jagdgebiet oder in Teilen desselben Treibjagden durchgeführt, so sind diese zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen für die Dauer solcher Jagden mit der Wirkung gesperrt, dass jagdfremde Personen das betreffende Gebiet abseits von öffentlichen Wegen und Straßen, mit Ausnahme solcher, die als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016 gelten, Wegen gemäß § 14 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, und sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten dürfen. Personen, die in einem solchen Gebiet angetroffen werden, haben dieses nach Aufforderung unverzüglich zu verlassen.
- Sicht und Rüttelkontrolle durch den Jagdleiter: 9 Ob 29/21m; 1319 ABGB

Judikatur

Personen wurden durch Einsturz Jagdausübung benutzten Hochstands schwer verletzt. Klägerin begehrt vom Beklagten in dessen Eigenschaft als Jagdpächter und Jagdleiter Ersatz der von ihr an die beiden Versicherten erbrachten Leistungen im Gesamtbetrag von 50.741,77 EUR sowie die Feststellung, dass der Beklagte für alle zukünftigen, aufgrund des Unfalls zu erbringenden Pflichtleistungen hafte. Der Beklagte sei seinen sich aus den § 1319 ABGB ergebenden sowie seinen vertraglichen Verkehrssicherungspflichten (infolge Ausstellung einer Jagderlaubnis) nicht nachgekommen.

Rechtssätze

- Die Erforderlichkeit der Maßnahmen und die Zumutbarkeit derselben bestimmt sich nach der Größe und Schwere der jeweils drohenden Gefahr. Diese Beurteilung kann immer nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls erfolgen (RS0030049 [T4]). Allein die jeweilige Lage der Umstände bedingt die vom Besitzer des Werks zu erfüllenden Anforderungen.
- Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt jedenfalls die Erkennbarkeit oder doch Vorhersehbarkeit der drohenden Gefahr voraus (RS0030035 [T12]). War der Defekt mit freiem Auge für einen Laien nicht erkennbar, liegt daher keine Fehlbeurteilung darin, dass das Berufungsgericht keine über die bloßen Sicht- und „Rüttelkontrollen“ durch den Jagdleiter und die Jagdberechtigten hinausgehenden Überprüfungen veranlasste (1 Ob 11/19b). Verlangt die Revisionswerberin zusätzlich eine jährliche Kontrolle aller (zwanzig) im Revier befindlichen Hochstände durch einen Sachverständigen, stellt dies schon deshalb eine Überspannung der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten dar, weil einem Sachverständigen eine definitive Beurteilung nur nach Zerlegung des Hochstands und Herausschneiden der Träger – somit nur nach Zerstörung des Hochstands – möglich wäre.

Rechtssätze

- Soweit sich die Klägerin auf eine Haftung wegen Verletzung vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten stützt, gelten dafür ähnliche Grundsätze, wie für die Haftung nach § 1319 ABGB. Auch vertragliche Verkehrssicherungspflichten dürfen nicht überspannt werden und finden ihre Grenzen in der Zumutbarkeit (RSoo23487 [T17]; RSoo23397). Für deren Ausmaß ist ebenfalls entscheidend, ob eine naheliegende und voraussehbare Gefahrenquelle bestand (RSoo23487 [T6]). Wann die Grenze der Zumutbarkeit von (auch vertraglichen) Verkehrssicherungspflichten erreicht ist, hängt wieder von den Umständen des Einzelfalls ab (RSo111380; RSoo23487 [T20]). Steht fest, dass die Stockfäule außergewöhnlich war und nicht feststellbar ist, wie oft es grundsätzlich zu Stockfäule kommt, hält sich die Verneinung auch der vertraglichen Haftung im Rahmen des den Vorinstanzen zukommenden Beurteilungsspielraums.

Conclusio

- Haftung für Wildbret: Nur derjenige, der es in Verkehr bringt!

 Kundige Person

Wildschaden

Steiermark

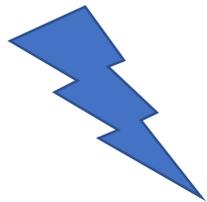
Wohl nicht!

NÖ

- Einzelfallbeurteilung
- Haftung dann, wenn die Leitung der Jagd kausal für die Entstehung des Wildschadens ist.

Bewegungsjagden

- Absicherungspflichten (Straßenverkehr)
- Standauswahl (Gefahrenbereiche markieren)
- Alkohol etc.



Verpflichtung zum sofortigen Einschreiten, wenn Teilnehmer auffällig werden (Stand verlassen, Alkohol etc...) u.U. nicht nur für den Jagdleiter



JAGD ÖSTERREICH

Dachverband JAGD ÖSTERREICH
Gumpendorfer Straße 15/1/9
1060 Wien

T +43 (0) 1 361 88 98
E office@jagd-oesterreich.at
www.jagd-oesterreich.at

Wir sorgen für Werte mit **Bestand!**

